

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 16a

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member -~~Alternate~~

Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates

~~(1) — Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.~~

~~Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.~~

~~(2) — Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.~~

~~(3) — Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.~~

~~(4) — Der Präsident des Europäischen Rates darf nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.~~

Explanation (if any) :

Streichung.